

Zl.: 811

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart vom 14.12.2023 mit der eine Kanalgebührenordnung neu erlassen wird.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Peter am Hart

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das öffentliche Kanalnetz in der Gemeinde St. Peter am Hart wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr wird nach Bewertungspunkten berechnet, wobei je Bewertungspunkt (BP) für

die ersten 250 BP	EUR 17,49
je weitere 100 BP	EUR 14,42
je weitere 100 BP	EUR 10,83
und die über 450 BP hinausgehende Flächen	EUR 0,90

verrechnet werden.

Die Kanalanschlussgebühr gliedert sich dabei in:

- a) eine feststehende Gebühr - auch Grundgebühr genannt mit 51,11 BP und in Höhe € 1.043.-- für jedes Grundstück.
- b) eine variable Gebühr, die aufgrund des Bewertungspunktesystems nach § 3 Abs. 1 und 2 berechnet wird.

Für die Berechnung der variablen Gebühr nach Bewertungspunkten gelten folgende Werte, die je nach Zutreffen - einzeln oder nebeneinander anzuwenden sind.

§ 3

Berechnung

1. bei häuslichen Abwässern:

Je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 1 BP

Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Dachräume, Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll berechnet, in dem sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Garagen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden müssen, werden mit der m²-Anzahl, der Entwässerungsfläche berechnet.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet (Wohn- oder Geschäftsräume), so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation aufweist zu entrichten.

Bei landwirtschaftlichen Objekten wird die Bemessungsgrundlage derart ermittelt, dass die m²-Anzahl jener bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse, welche Wohnzwecken dienen, berücksichtigt wird. Ansonsten gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.

2. Bei betrieblichen Abwässern für deren Einleitung eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist.

Je Einwohnergleichwert gemäß dem im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erteilten Konsens werden 20 BP verrechnet.

1 Einwohnergleichwert entspricht dabei: 60 g BSB₅/d bzw. 100 g CSB/d bzw. 200 l/d.

Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte wird die höhere sich aus vorstehender Einwohnergleichwertdefinition ergebende Einwohnergleichwerteanzahl herangezogen.

3. Die variable Gebühr beträgt jedoch mindestens je Objekt bzw. Grundstück € 3.131,00

4. Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Höhe von EUR 4.174,00 vorgeschrieben.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte selbst zu tragen.

6. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke und Objekte ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- c) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. zu melden.
- d) Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen durchzuführen.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Abschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt maximal 80 v.H. jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

Die Vorauszahlungen werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bescheidgemäß vorgeschrieben und sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vor- zuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
3. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen - ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten

Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenutzungsgebühr eingehoben.

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, deren Kanalanschlussgebühr nach § 3 Z 1 und 2 ermittelt wurde, sowie die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, auf denen sich permanent oder zeitweise Freibäder mit Einleitung der anfallenden Rückspülwässer bzw. Entleerungswässer in die öffentliche Kanalisation befinden haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des gemessenen Trinkwasserzulaufes.

2. Erfolgt die Wasserversorgung einer Liegenschaft über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, dann ist die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr durch einen von der Gemeinde beigestellten, geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitung(en) hat so zu erfolgen, dass die gesamte in den Kanal gelangende Wassermenge gemessen wird.

Ist die Messung der Wassermenge technisch unmöglich, dann beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr EUR 187,53 pro gemeldeter oder beschäftigter Person.

3. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, Freiflächen, von denen aufgrund der Gesetzeslage Niederschlagsabwässer in den Kanal eingeleitet werden, beträgt je 1 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentliche Kanalnetz € 1 jährlich.

4. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bau-berechtigte.

Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt.

Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) der Wasserzähler folgende Gebühr eingehoben:

NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 1,50 monatlich
NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 3,00 monatlich
Funkzähler NG 3-5 m ³	Tarif 1	€ 2,50 monatlich
Funkzähler NG bis 10 m ³	Tarif 2.....	€ 5,00 monatlich

Für Wasserzähler, deren Nenngröße vorstehend nicht angeführt ist, beträgt die monatliche Gebühr 3% der Anschaffungskosten des beigestellten Wasserzählers.

5. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Bereich des versorgten Objektes Rücksicht zu nehmen.

Bei Einbau bzw. Verwendung von nicht geeichten Wasserzählern richtet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 Ziffer 2.

6. Für angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt vom gemessenen Trinkwasserzulauf ein Abschlag bis zu 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird.

Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheit wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden, wobei

diese Messvorrichtung gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 4) von der Gemeinde St. Peter am Hart beigestellt wird.

- Die Kanalbenützungsgebühr für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber erforderlich ist, ist die BSB₅-Konzentration bzw. CSB-Konzentration lt. wr. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber zu ermitteln.

Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB₅/l bzw. 500 mg CSB/l wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB₅:

$$\frac{(\text{BSB}_5\text{-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}) \times \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)} \times 0,1 + \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)}}{300 \text{ mg/l}}$$

Ermittlung für CSB:

$$\frac{(\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}) \times \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)} \times 0,1 + \text{€} / \text{m}^3 \text{ (lt. § 5.1)}}{500 \text{ mg/l}}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb)

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB₅-Konzentrationen unter 300 mg BSB₅ /l bzw. die CSB-Konzentration unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtl. Bewilligungsbescheid oder gesonderte Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Z..1 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 4 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

- Für Gartenhäuser bis zu einer bebauten Fläche von 35 m² beträgt die Jahrespauschale ohne Kücheneinrichtung € 46,00 und mit Kücheneinrichtung € 92,00
- Die Kanalbenützungsgebühr für Freibäder beträgt jährlich € 3,88 je m³ Fassungsvermögen, falls die Gartenwässer und Wassermenge nicht gesondert gemessen werden.
- Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenützungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 4 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist ein der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen

Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.

Die Bezahlung der vorgeschriebenen Kanalanschlussgebühr ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 lit. a) und b) entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Anzeige der Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte anzeige- oder bewilligungspflichtige oder durchgeführte anzeige- und bewilligungsfreie Änderung, die den Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 6 erfüllt, der Behörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Einhebung der laufenden Kanalbenützungsgebühr erfolgt vierteljährlich. Diese Gebühren sind jeweils am Ende eines Kalenderjahres mit den in der Vorschrift festgesetzten Beträgen fällig und binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Gemeinde kann die Kanalbenützungsgebühr auch in vier gleichbleibenden Vierteljahresraten, die aus den Gesamtgebühren des vorangegangenen zwölfmonatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erheben. Die Abrechnung erfolgt diesfalls einmal jährlich, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird. Die nicht akontierte Kanalbenützungsgebühr ist innerhalb von 10 Tagen nach Vorschrift zur Zahlung fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der zum Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
- 5 Die Bereitstellungsgebühr gem. § 7 ist einmal jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,24 Cent je m² Grundfläche.
3. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise).

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalgebührenordnung der Gemeinde St.Peter am Hart ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:.....

Abgenommen am:.....